



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 080-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.107

Eingereicht am: 15.04.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1183/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie steht es mit der Barrierefreiheit beim Ausfüllen von Steuererklärungen?

Die UNO-Behindertenrechtskonvention ist 2014 von der Schweiz ratifiziert worden. Alle staatlichen Ebenen haben sich damit verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation sowie zu öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten (vgl. Art. 9 UNO-BRK). Entsprechend ist die Steuerverwaltung angehalten, allfällige Barrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen erschweren, zu beseitigen. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Steuererklärung möglichst autonom ausfüllen können. Eine aktuelle Umfrage des Schweizerischen Sehbehindertenverbands hat allerdings ergeben, dass die Steuererklärung von Sehbehinderten und Blinden recht selten selbständig ausgefüllt werden kann. Auch Hörbehinderte weisen auf Schwierigkeiten hin.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was unternimmt die Steuerverwaltung, damit Menschen mit Behinderungen nicht durch Barrieren am autonomen Ausfüllen der Steuererklärung gehindert werden?
2. Wie sensibilisiert die Steuerverwaltung ihr Personal für die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen?
3. Sind Website und Applikationen von einem anerkannten Anbieter – wie beispielsweise die Stiftung «Zugang für alle» – auf ihre Barrierefreiheit hin geprüft und zertifiziert worden? Werden die Richtlinien WCAG 2.1 AA+ und der eCH-0059-Accessibility-Standard erfüllt? Falls keine Zertifizierung vorliegt: Wie wird die Barrierefreiheit gewährleistet?

4. Welche Möglichkeiten hat die Steuerverwaltung, darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Belege (z. B. Lohnausweise, Vermögensverzeichnisse) barrierefrei erstellt werden? Sieht die Steuerverwaltung Möglichkeiten, diejenigen, die die Dokumente erstellen, für die Barrierefreiheit zu sensibilisieren?
5. Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen bzw. deren Assistenzpersonen über die spezifischen Informationen (z. B. Behindertenabzug, Deklaration der Hilflosenentschädigung) verfügen? Ist geplant, auf der Website der Steuerverwaltung bei Änderungen Erklärvideos in Gebärdensprache mit Untertitelung aufzuschalten, damit diese Informationen auch für Hörbehinderte zugänglich sind?
6. Der Regierungsrat hat kürzlich den Bericht «Leichte Sprache» verabschiedet. Wie gedenkt die Steuerverwaltung, die Empfehlungen aus dem Bericht umzusetzen? Ist vorgesehen, Informationen in einfacher Sprache und punktuell auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen?
7. Es wird immer Personen geben, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben bzw. diese aufgrund von körperlichen Einschränkungen nicht nutzen können. Solche Personen sind darauf angewiesen, Steuererklärungen weiterhin in Papierform ausfüllen zu können. Ist gewährleistet, dass dies – trotz Digitalisierung – weiterhin kostenlos möglich sein wird?
8. Ist in Zukunft eine unkomplizierte Kontaktaufnahme mit der Steuerverwaltung noch möglich (keine Telefonnummer auf der Homepage)? Können Hörbehinderte in Zukunft auch über Videocall (mit Einblendung der Dolmetscherin) Kontakt mit der Steuerverwaltung aufnehmen?

Antwort des Regierungsrates

Die Web-Angebote des Kantons Bern sollen von allen Bürgerinnen und Bürgern uneingeschränkt genutzt werden können. Auch Menschen mit einer Behinderung sollen einen barrierefreien Zugang zu den Web-Angeboten des Kantons nutzen können.

Für die Barrierefreiheit von Web-Angeboten und PDF müssen beim Erstellen verschiedene Anforderungen eingehalten werden. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung müssen diese berücksichtigen, wenn sie externe Lieferantinnen und Lieferanten beauftragen. Die gleichen Anforderungen gelten aber auch verwaltungsintern und sind somit auch für die Steuerverwaltung verbindlich. Entsprechende Tools und Tutorials sowie Hinweise zu Weiterbildungsangeboten stehen auf der Website des Kantons zur Verfügung.¹

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen betreffend die Steuerverwaltung wie folgt beantworten:

1. Die Online-Lösung zum Ausfüllen der Steuererklärung «TaxMe-Online» ist für steuerpflichtige Personen mit Behinderung barrierefrei nutzbar gemacht worden. Bis 2018 war eine blinde Person bei der Steuerverwaltung tätig, die bei den entsprechenden Arbeiten miteinbezogen wurde. Zeitweise hat auch der Schweizerische Blindenbund die Steuerverwaltung auf Barrieren hingewiesen und bei der Optimierung unterstützt. Bei den aktuell laufenden Optimierungen wurden und werden immer auch die «Web Content Accessibility Guidelines» des World Wide Web Consortiums berücksichtigt.²
2. Das ist abhängig vom Einsatzgebiet der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeitenden der Infolinie und die Mitarbeitenden beim TaxMe-Support werden geschult, um auch die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abzudecken. Die redaktionell tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden darin geschult, steuerrechtliche Themen möglichst einfach und klar darzustellen.

¹ www.be.ch/barrierefreiheit

² Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sind ein Webstandard des World Wide Web Consortium (W3C) aus dem Jahr 2018 und sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Webseiten, Nicht-Web-Dokumenten und Software für Menschen mit Behinderungen sicherstellen.

3. Bis Ende 2021 erneuert das Amt für Kommunikation (KomBE) im Projekt newweb@be die kantonalen Webauftritte vollständig. Dabei hat KomBE auch die Barrierefreiheit und die dafür massgeblichen Standards berücksichtigt. Auf eine Zertifizierung der Barrierefreiheit wurde aus Kostengründen verzichtet. KomBE liess die neuen Webauftritte von einem spezialisierten Unternehmen auf die Barrierefreiheit hin überprüfen. Die sich daraus ergebenden Verbesserungen werden im Rahmen der laufenden Weiterentwicklung der Webauftritte umgesetzt.
4. Die Möglichkeiten zu einer unmittelbaren Einflussnahme sind beschränkt. Im Rahmen von Kontakten mit der Swissdec, der Schweizerischen Steuerkonferenz oder der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann die Steuerverwaltung jeweils auf die Aspekte der Barrierefreiheit hinweisen und entsprechend Einfluss nehmen.
5. Das Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe-Online ist weitgehend selbsterklärend. Als Hilfestellung dient in erster Linie die jährlich aktualisierte Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung, die seit Anfang 2020 als Website barrierefrei zur Verfügung steht. Zum Auffinden bestimmter Informationen, beispielsweise zur steuerlichen Behandlung behinderungsbedingter Kosten, steht eine Suchfunktion zur Verfügung. Darüber hinaus zeigt die Steuerverwaltung auf ihrer Homepage diverse Erklär-Videos zum Ausfüllen der Steuererklärung. Diese Videos sind jeweils vertont (für Personen mit Sehbehinderung) und verfügen über Untertitel (für Personen mit einer Hörbehinderung). Sämtliche Informationen werden immer zweisprachig angeboten.
6. Die Informationen des Kantons sollen auch für Personen mit Leseschwierigkeiten zugänglich sein. Mit dem gezielten Einsatz von Leichter Sprache können Barrieren abgebaut werden. Der Regierungsrat analysierte in seinem Bericht an den Grossen Rat den Handlungsbedarf und unterbreitete Vorschläge zum weiteren Vorgehen.³ Der Grosse Rat hat den Bericht in der Sommersession 2021 mit einer Planungserklärung (Kostenneutralität) zur Kenntnis genommen.⁴

Die Steuerverwaltung arbeitet eng mit der Staatskanzlei zusammen, die beim Projekt Leichte Sprache den Lead hat. Unabhängig davon hat die Steuerverwaltung bereits beschlossen, möglichst einfach und klar zu kommunizieren. Themen, die alle betreffen, sind idealerweise in Leichter Sprache zu verfassen. Die übrigen Texte sind in einfacher Sprache zu halten.

7. Ja, es wird weiterhin möglich sein, die Steuererklärung auf Papier auszufüllen. Die Informationen zum Ausfüllen der Steuererklärung erhalten diese steuerpflichtigen Personen ebenfalls weiterhin auf Papier. Zusätzliche Kosten werden hierfür nicht erhoben.
8. Die Telefonnummer unserer Infolinie ist auf der Website der Steuerverwaltung aufgeführt.⁵ Dort wird auch auf die Standorte und die Schalteröffnungszeiten hingewiesen, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger direkt vor Ort bei den Mitarbeitenden der Steuerverwaltung informieren können, wenn sie dies wünschen. Für einen schriftlichen Kontakt steht zudem das Kontaktformular auf www.taxme.ch zur Verfügung. Videocalls mit Einblendung einer Dolmetscherin (Gebärdensprache) stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat

³ MM vom 25.03.2021: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2021/03/20210324_0820_leichte_sprache_foerdertdasvertraueninbehoerden?cq_ck=1616571040428

⁴ Leichte Sprache im Kanton Bern (Geschäfts-Nr. 2020.STA.780): <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-32354e8bc55e499eb0087fa29baed2e1.html>

⁵ https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/organisation/adressen-regionen-staedte.html